



Handelsverband Hessen-Süd

Sie erwarten
eine
100prozentige Leistung
Ihrer Handelsorganisation auf
Regional-, Landes- und Bundesebene

Wir bitten Sie
um einen Ihrem Handelsumsatz
angemessenen Beitrag

BEITRAGSORDNUNG

A. Allgemeines

1. Der Handelsverband Hessen-Süd e.V. (Verband) erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe, Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung usw. regelt diese Beitragsordnung, die das Präsidium des Verbandes beschließt (§ 8 Verbandsatzung).
Der Jahresbeitrag beträgt mindestens € 240,--/p.a.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verband erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
4. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Verbandes.

B. Beiträge

1. Der Beitrag errechnet sich aus dem Handelsumsatz (inkl.MwSt.) des vorangegangenen Jahres.
2. Beitragsgruppen

Gruppe	Umsatz in EURO (incl.MwSt.)	Jahresbeitrag in EURO
I	bis 250.000,--	240,--
II	bis 400.000,--	340,--
III	bis 600.000,--	440,--
IV	bis 750.000,--	540,--
V	bis 1.000.000,--	640,--
VI	bis 1.500.000,--	740,--
VII	bis 2.100.000,--	840,--
VIII	über 2.100.000,--	0,4 ⁰ / ₀₀

3. Wird der Vorjahresumsatz gemäß der Umsatzmeldung des jeweiligen Geschäftsjahres nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, spätestens zum 31. März eines Jahres, so erfolgt eine Umsatzschätzung anhand des Vorjahresumsatzes.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, schulden einen anteiligen Beitrag nach dem monatlichen Zwölftelungsprinzip. Beginn ist immer der 1. des Monats in dem die Mitgliedschaft begründet wird.
5. Scheidet ein Mitglied in Laufe eines Geschäftsjahres aufgrund Geschäftsaufgabe aus, ist für die Beendigung der Mitgliedschaft eine Gewerbeabmeldung erforderlich, die spätestens am Letzten des Folgemonats dem Verband vorliegen muss. Eine Rückerstattung in Rechnung gestellter und bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Jahres. Der Beitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
7. Mit Ablauf der Frist kommt der Beitragsschuldner ohne dass es einer vorherigen gesonderten Mahnung bedarf in Verzug. Leistet der Beitragsschuldner trotz Aufforderung die Zahlung nicht, ist der Verband berechtigt, den jeweils fälligen Jahresbeitrag im gerichtlichen Mahnverfahren einzuziehen und notfalls Klage zu erheben.
8. Der Beitrag für Zentralmitgliedschaften richtet sich nach der jeweiligen Beitragsordnung des Handelsverbandes Deutschland – HDE e.V.

C. Kostenpauschale Mahnverfahren/Lastschiftrückgaben

1. Im Falle einer zusätzlichen Mahnung werden pauschal 10,-- Euro als Ersatz für entstandene Kosten je Mahnschreiben erhoben.
2. Bei Lastschiftrückgaben werden pauschal 10,-- Euro als Ersatz für entstandene Kosten je Lastschiftrückgabe erhoben.

D. Fahrtkostenpauschale

1. Für die Terminwahrnehmung/-vertretung vor Gerichten und Schlichtungsstellen wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,-- Euro pro Termin erhoben.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

E. Verbandskonto / Zahlungsweise

1. Beitragszahlungen werden auf der Grundlage Ihres dem Handelsverband Hessen-Süd e.V. erteilten SEPA-Mandats von Ihrem Konto abgebucht. Soweit die Beitragszahlung nicht per SEPA-Lastschifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig. Frankfurter Volksbank eG, IBAN: DE 05 5019 0000 6200 0126 72, BIC: FFVBDEFF. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschiftrverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Verbandes.